

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung wurde § 64d SGB V in das SGB V eingefügt. Mit ihm ist eine weitere Regelung über Modellvorhaben zur Stärkung der Verantwortung der Heilmittelerbringer geschaffen worden.

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen sind nunmehr verpflichtet, Modellvorhaben zur „Blankoverordnung“ zu vereinbaren. Ziel des Gesetzgebers ist es, durch die „flächendeckenden“ Modellvorhaben eine breitere Informationsgrundlage für die Beantwortung der Frage zu erhalten, ob diese Versorgungsform in die Regelversorgung zu übernehmen ist oder nicht. Bereits diese Regelung zu den Modellvorhaben wirft einige Fragen auf. Dies gilt dann erst recht für die – de lege ferenda – geführte Diskussion über die Möglichkeit eines direkten Zuganges der Versicherten zu den Leistungen der Heilmittelerbringer.

Nach einer Einführung in das Thema ist mit dem Auditorium über die Chancen und Risiken dieser neuen Versorgungsform zu diskutieren.